

## BESUCHSREGELUNGEN für die Bezirksalten- und Pflegeheime des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf zum Schutze Ihrer Liebsten

Aufgrund der 7. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 147/2021, gelten ab 12. April 2021 folgende Besuchsregelungen in unseren Bezirksalten- und Pflegeheimen:

- **Pro BewohnerIn sind vier Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Woche möglich!**

- ✓ Eine diesbezügliche Abstimmung ist unter den Angehörigen zu treffen!

### Besuchstage

- ✓ Montag bis Freitag: **09:30 Uhr bis 11:30 Uhr** und **14:00 bis 17:00 Uhr**
- ✓ Samstag, Sonntag und Feiertage: **14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

- Eine Anmeldung ist bis auf weiteres nicht mehr erforderlich!
- **Besucher haben vor Betreten des Alten- und Pflegeheims entweder ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden bzw. ein negatives molekularbiologisches Testergebnis, das nicht älter als 72 Stunden sein darf oder einen Nachweis über den Absonderungsbescheid bzgl. einer COVID-19-Erkrankung (nicht älter als sechs Monate) vorzuweisen. Gleichzeitig ist während des Besuchs durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen, welche selbst mitzunehmen ist!**
- Beim Eintritt in das BAPH wird ein **Gesundheitscheck** (Fiebermessung, Frage auf Symptome, Eintragung in die Besucherliste) durchgeführt.
- Händedesinfektion ist Pflicht!
- Mindestabstand von 2 Metern in den allgemein zugänglichen Bereichen
- Besuche finden in den Zimmern der Bewohner statt.
- Bei **Verdachtssymptomen** (Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Durchfall, plötzlicher Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns) ist das **Betreten der Einrichtung untersagt**. Dies gilt auch wenn derartige Symptome in den letzten zehn Tagen aufgetreten sind.
- Der Einrichtung ist bekannt zu geben, wenn innerhalb der nächsten 10 Tage (ab letztem Besuch) eine Infektionskrankheit folgt, damit für die Bewohnerin/den Bewohner die erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.
- Bei bestätigten COVID-19-Fällen im Heim kann es zu Sperren von Wohnbereichen kommen, sodass ein Besuch nicht möglich ist.
- Für Bewohnerinnen und Bewohner in speziellen Situationen (Palliativphase etc.) obliegt es der Heimleitung eine gesonderte Zutrittsmöglichkeit zu gewähren.

**Wir sagen DANKE für den verantwortungsvollen Umgang mit allen Bestimmungen, damit Sie keine anderen BewohnerInnen und MitarbeiterInnen unserer Einrichtung fahrlässig gefährden.**

Mag. Elisabeth Leitner

Obfrau des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf